

Institut für Deutsches, Europäisches und  
Internationales Recht  
Professur für Öffentliches Recht,  
Migrationsrecht und Menschenrechte

Prof. Dr. Anuskeh Farahat

Schillerstraße 1  
91054 Erlangen

Telefon: +49 9131 85-26840  
<https://www.oer5.rw.fau.de/>

## Merkblatt zur Remonstration gegen Prüfungsbewertungen

### I.

1. Die Remonstration muss innerhalb von **zwei Wochen** erhoben werden. Der Fristenlauf beginnt ab dem Tag der Rückgabe der Arbeiten, es sei denn, es findet eine angekündigte Besprechung statt. In diesem Fall beginnt der Fristenlauf am Tag der Besprechung. Diese Frist gilt unabhängig von der tatsächlichen Abholung und auch unabhängig davon, ob die Ausgabe in der vorlesungsfreien Zeit oder während der Vorlesungszeit stattfindet. Die Remonstrationsfrist bei Zwischenprüfungen (zwei Wochen) richtet sich nach § 8 Abs. 2 ZwPO.
2. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang der Remonstration bei der Professur zu den Bürozeiten (Abgabe im Sekretariat oder Einwurf im Hausbriefkasten der Professur). Im Falle einer postalischen Übersendung ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Es gilt die Fristberechnung nach dem BGB.
3. Der Antrag muss **schriftlich** (nicht per E-Mail!) gestellt werden und eine **substantiierte** Begründung enthalten. Die korrigierte Arbeit sowie der dazugehörige Korrekturbogen sind als Anlage beizufügen.
4. Findet eine angekündigte Besprechung statt, kann die Remonstration nur erhoben werden, wenn an dieser **Besprechung teilgenommen** wurde.
5. Nur bei Einhaltung der angeführten formellen Anforderungen wird die Remonstration sachlich beschieden.

### II.

6. Eine Remonstration setzt **ernsthafte Bedenken** gegen die Korrektur und Bewertung der Arbeit voraus.
7. Die Remonstration muss eine substantiierte **Begründung** der ernsthaften Bedenken enthalten. Die Begründung muss die angesprochenen Korrekturmängel **präzise** bezeichnen. Pauschale Kritik oder der global geäußerte Wunsch nach einer besseren Benotung genügen nicht. Es bietet sich an, die Argumentation mit Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung zu untermauern. Sachfremdes (etwa persönliche Lebensumstände, drohende Exmatrikulation, übrige Prüfungsleistungen etc.) stellt keine Begründung dar, sondern kann Unterschleif bedeuten (*VGH Mannheim NJW 2007, 2875*).



FRIEDRICH-ALEXANDER  
UNIVERSITÄT  
ERLANGEN-NÜRNBERG

FACHBEREICH  
RECHTSWISSENSCHAFT

8. Aufgrund des grundsätzlich nicht überprüfbaren Beurteilungsspielraums der einzelnen Korrektoren kann eine Remonstration nicht auf den Vergleich mit (vermeintlich) ähnlichen Klausuren anderer Bearbeiter gestützt werden.
9. Auf die nach feststehender verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich bestehende Möglichkeit der **reformatio in peius** (*BVerwGE* 109, 211 = *NJW* 2000, 1055) wird ausdrücklich hingewiesen.
10. Auf die Remonstrationsanleitung der FSI Jura Erlangen (abrufbar unter: <https://jura.fsi.fau.de/wordpress/wp-content/uploads/2018/05/Anleitung-einer-Remonstration.pdf>) wird hingewiesen.